



Nummer: 33/2016  
den 23.03.2016

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

<input type="checkbox"/>	Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	KT	14. April 2016
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	VFA	07. April 2016
<input checked="" type="checkbox"/>	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	<input type="checkbox"/>	ATU	
		<input type="checkbox"/>	ATU/BA	
		<input type="checkbox"/>	SOA	
		<input type="checkbox"/>	KSA	
		<input type="checkbox"/>	JHA	

Betreff: Aufhebung der Satzungen vom 02. April 1992 über die Gemeinnützigkeit der Kreiskrankenhäuser Kirchheim unter Teck, Nürtingen, Plochingen sowie des Paracelsus-Krankenhaus Ruit

Anlagen: 1

Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Kreistag

### **BESCHLUSSANTRAG:**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Gemeinnützigkeit der Kreiskrankenhäuser Kirchheim unter Teck, Nürtingen, Plochingen sowie des Paracelsus-Krankenhauses Ruit wird entsprechend der Anlage beschlossen.

### **Auswirkungen auf den Haushalt:**

Keine.

### **Sachdarstellung:**

Für jedes als Eigenbetrieb geführte Kreiskrankenhaus des Landkreises Esslingen musste 1992 eine Gemeinnützigkeitssatzung erlassen werden, damit die Befreiung von der Körperschaftsteuer und die Ausstellung von Gemeinnützigkeitsbescheinigungen durch die Finanzbehörde erfolgen konnte.

In der Sitzung des Kreistags vom 02. April 1992 wurden die Satzungen über die Gemeinnützigkeit der Kreiskrankenhäuser des Landkreises Esslingen (Vorlage

63/1992) beschlossen. Diese Satzungen traten mit Wirkung vom 02. April 1992 in Kraft.

Mit Beschluss des Kreistags vom 07. Mai 2009 (Vorlage 62/2009) wurde der Eigenbetrieb Kreiskliniken Esslingen rückwirkend zum 01. Januar 2009 in die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH überführt. Nach dem bei Gründung der gGmbH vorgelegten und derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15. Juni 2009 dient die Kreiskliniken Esslingen gGmbH ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO. Dies wurde vom Finanzamt Kirchheim mit Schreiben vom 27. August 2009 bescheinigt.

Aus steuerlichen Gründen besteht damit keine Notwendigkeit mehr für eigenständige Gemeinnützigkeitssatzungen. Diese Regelungen sind in den Gesellschaftsvertrag der gGmbH eingeflossen. Die Überprüfung der Gemeinnützigkeit und somit die Anerkennung der Steuerbegünstigung erfolgt jährlich durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Steuerfestsetzung und des daraus resultierenden Steuerbescheids.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Satzungen über die Gemeinnützigkeit der Kreiskrankenhäuser des Landkreises Esslingen aufzuheben.

Heinz Eininger  
Landrat